

B.2.2 Erweiterung und Qualitätssteigerung von Beherbergungskapazitäten

Diese Maßnahme umfasst bauliche Vorhaben, die der Erweiterung einschließlich Neubauten und insbesondere Qualitätssteigerung von Beherbergungskapazitäten im kleingewerblichen Bereich von mindestens 9 und maximal 30 Gästebetten dienen.

Förderbedingungen

Antragsberechtigt ist die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Antragstellergruppe mit dem dazugehörigen festgelegten Fördersatz und dem Zuschuss mit Unter- und Obergrenze:

Antragsteller	Fördersatz	min. Zuschuss	max. Zuschuss
Unternehmen	50 %	5.000 EUR	200.000 EUR

Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.

Regionale Ausschlusskriterien (nicht förderfähig)

- Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde
- Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden
- Gebäude mit mehr als 4 Geschossen
- Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten
- Mobile Gegenstände und Einrichtungen der Gebäudeausstattung
- Maßnahmen an Campingplätzen und Jugendherbergen

Hinweise

Bei Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit gilt die Untergrenze zur Beschränkung der Gästebetten nicht.

Neubauten sind zugelassen, insofern sie funktional erforderlich sind und nur eine geringe Grundfläche betreffen (Orientierungswert für Geringfügigkeit entspricht 70 m²).

Anbauten an bestehende Gebäude sind förderfähig, soweit diese untergeordnet und funktional erforderlich sind.

Gewerbeanmeldung muss vorliegen.